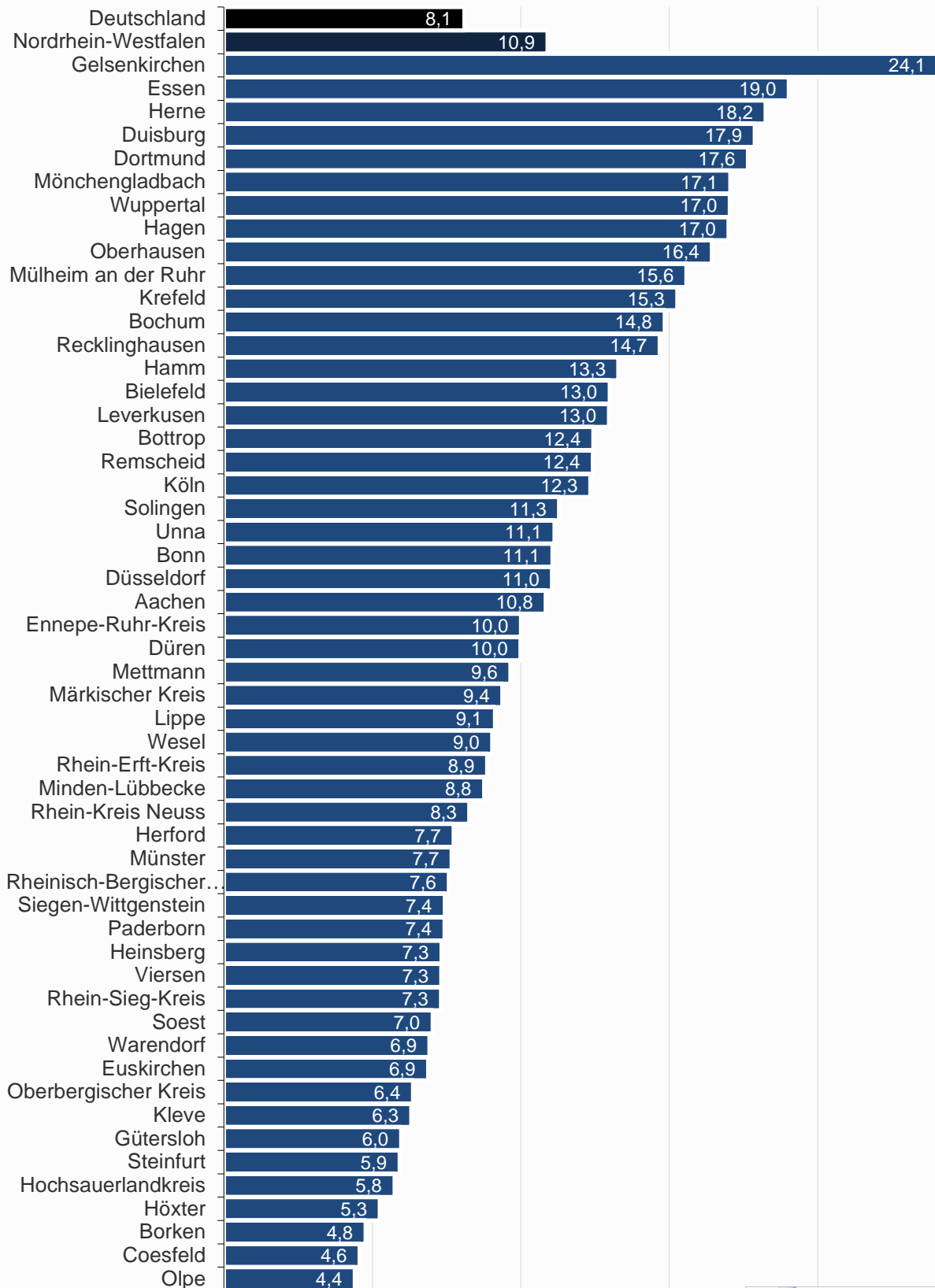


**Empfängerquoten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**  
**In % der Bevölkerung\*, Kreise und Städte von NRW, Monatswerte 11/2019**



\* Bezogen auf die Bevölkerung unterhalb der Regelaltersgrenze  
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2020), SGB II-Hilfequoten



## **Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in den Kreisen und Städten von Nordrhein-Westfalen, November 2019**

Die starken regionalen Schwankungen bei den Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) kommen besonders gut zum Ausdruck, wenn man zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten eines Bundeslandes unterscheidet. So zeigt sich am Beispiel des größten Bundeslandes, Nordrhein-Westfalen, eine Spannweite zwischen 24,1 % (Stadt Gelsenkirchen) und 4,4 % (Kreis Olpe).

Ursächlich für diese Unterschiede sind die wirtschaftliche Lage und die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Gerade Städte und Kreise, die einem Strukturwandel unterliegen und unter einer hohen Arbeitslosigkeit leiden (vgl. zur regionalen Verteilung von Arbeitslosigkeit [Abbildung IV.38](#) und [Abbildung IV.38b](#)), weisen hohe Empfängerquoten aus. Dass die Menschen in den Ruhrgebietsstädten im besonders starken Maße von Leistungen des SGB II abhängig sind, kann deswegen kaum überraschen.

Es sind aber nicht allein Arbeitslose und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen (meist Kinder), die Grundsicherungsleistungen empfangen (nur etwa 37 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind arbeitslos - vgl. [Abbildung III.57](#)). Auch viele Erwerbstätige mit niedrigen Arbeitsentgelten erhalten, soweit sie bedürftig sind, aufstockendes Arbeitslosengeld II (vgl. [Abbildung IV.81](#)) Ebenso jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen, können Empfänger\*innen von Arbeitslosengeld II sein. Die Unterschiede in den Empfängerquoten, und insbesondere die Unterschiede zwischen Großstädten und Landkreisen, rühren deshalb auch daher, dass sich im großstädtischen Raum die sozialen Problemlagen konzentrieren: Hier weisen vor allem Haushalte Alleinerziehender und Ein-Personenhaushalte, die überproportional im SGB II-Bezug vertreten sind (vgl. [Abbildung III.60](#)), besonders große Bevölkerungsanteile auf. Zugleich sind hier auch die Kosten der Unterkunft höher als im ländlichen Raum, was zu höheren Bedarfen führt.

Die nach Städten und Kreisen eines Bundeslandes aufgeschlüsselte Analyse der Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung widerlegt die häufig geäußerte These, dass Höhe und Dauer des Leistungsbezuges verhaltensbestimmt seien. Denn wenn es richtig wäre, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld deshalb in Anspruch genommen werden, weil die Leistungen zu hoch sind und deshalb einen Anreiz bieten, sich in „Hartz IV einzurichten“, dann könnte sich dieses Fehlverhalten der Betroffenen nicht regional und lokal unterscheiden. Es sind nicht Charaktereigenschaften und Verhaltensmuster, die die Inanspruchnahme von Leistungen des SGB II bestimmen, sondern die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen.

## Hintergrund

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld. Zu den erwerbsfähigen hilfebedürftigen Leistungsberechtigten zählen neben Arbeitslosen auch erwerbstätige Personen, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs der Haushaltsgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft) liegt. Ebenfalls zu der Gruppe der Leistungsberechtigten zählen Personen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuches (nach dem Ende der Schulpflicht) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die somit dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen.

## Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die allgemeine Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem die Zahl der Leistungsberechtigten ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Sie lag im Jahr 2019 bei 65 Jahren und sieben bzw. acht Monaten. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII (vgl. dazu [Abbildung III.51](#)).

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte - aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen - von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.